

Informationen zur MID

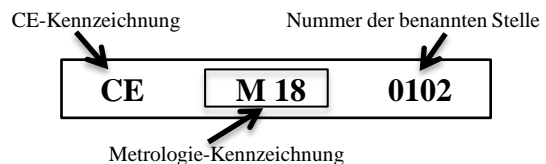
Die Eichung eines Stromzählers ist immer dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn der Zähler im geschäftlichen Verkehr Verwendung findet. Das heißt es wird nach erfasstem Verbrauch eine Rechnung gestellt.

Dies gilt nicht nur für Energieversorger, sondern genau so für Zwischen- bzw. Untenzähler, über die eine Verrechnung erfolgen soll. So zum Beispiel Zähler für Campingplätze, Kleingartenvereine und Marinas oder da, wo eine Abrechnung zwischen Mieter und Vermieter angestrebt wird.

Ab dem 30.10.2006 können Hersteller fabrikneuer Geräte auf die Ersteinrichtung verzichten und Zähler mit Konformitätserklärung liefern.

Zähler mit MID Konformitätserklärung sind rechtlich mit den klassisch geeichten Geräten gleichgestellt. Diese Geräte sind in der gesamten EU für Verrechnungszwecke zugelassen. Eine gelbe Eichmarke entfällt hier.

MID Zähler sind wie folgt gekennzeichnet:



Die Ziffern in dem Rechteck, hier M18, zeigen das Jahr in dem der Zähler konformitätsbewertet (geeicht) wurde. Die Eichgültigkeitsdauer beträgt 8 Jahre. Dieser Zähler, egal ob im Januar oder Dez. 2018 gekauft, darf bis Ende 2026 für Verrechnungszwecke eingesetzt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit "MID Zähler" nach zu eichen. Die Zähler müssen zu einer autorisierten Stelle gebracht werden und können dann, sofern die Zähler die gesetzlichen Vorgaben erfüllen , für weitere 8 Jahre nachgeeicht werden.

Diese Zähler erhalten dann die bekannte gelbe Eichmarke.

Ob eine Nacheichung wirtschaftlich sinnvoll ist muss von Fall zu Fall entschieden werden.